

BENUTZUNGSORDNUNG

gültig ab 01. September 2015

1. Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung kann über das online gestützte Verfahren sowie über eine persönliche Anmeldung in der Kinderkrippe erfolgen.
- 1.2 Eine Anmeldung ist erst nach der Geburt des Kindes möglich.

2. Grundvoraussetzungen für eine Aufnahme

- 2.1 Die Kinderkrippe der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. (Träger) richtet sich in erster Linie an Garchinger Familien. Auswärtige Kinder werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze nicht von Kindern mit Erstwohnsitz in Garching beansprucht werden.
- 2.2 Zum Aufnahmedatum muss das Kind das erste Lebensjahr vollendet haben.

3. Vergabe der Kinderkrippenplätze

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 3.2 Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kinderkrippe in Kooperation mit dem Träger.
- 3.3 Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach pädagogisch und organisatorisch sinnvollen Gesichtspunkten getroffen. Dabei werden
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage und
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebenbesonders berücksichtigt.
- 3.4 Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und zur Dringlichkeit zu machen.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kinderkrippe besteht nicht.
- 3.6 Zum Zwecke des Abgleichs der Voranmeldungen tauschen die Garchinger Kindertageseinrichtungen ihre vorliegenden Anmeldedaten aus.

4. Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr. Dabei gilt eine tägliche Mindestbuchungszeit von 8:30 bis 12:30 Uhr.
- 4.2 Im Rahmen der Öffnungszeiten können die Personensorgeberechtigten verlängerte Betreuungszeiten buchen.
- 4.3 Die Buchungszeiten können geändert werden, wenn dies organisatorisch (begrenzte Anzahl von Schlafplätzen) und personell (ausreichende Personalstunden) möglich ist.

5. Kündigung

- 5.1 Im laufenden Kinderkrippenjahr ist die Kündigung des Betreuungsvertrages, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, nur zum 31. August möglich.
- 5.2 Während des Kinderkrippenjahres besteht ein Sonderkündigungsrecht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, bei zwingenden Gründen wie:
 - Wegzug aus Garching,
 - schwere Erkrankung,
 - Kindergartenplatz.

Eine Kündigung zum 31. Juli ist nicht möglich.

- 5.3 Bei längerer Erkrankung oder Kuraufenthalten können Kinder auf Antrag vorübergehend abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur für volle Monate (30 Kalendertage) möglich.

6. Krankheit, Anzeige- und Nachweispflicht

- 6.1 Für die Dauer von Krankheitsfällen wie Kinderkrankheiten, Infektionskrankheiten, starkem Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall, Fieber sowie eitrigen und offenen Wunden ist dem betroffenen Kind der Besuch der Kinderkrippe nicht gestattet.
- 6.2 Die Abwesenheit muss in jedem Fall dem Kinderkrippenpersonal am gleichen Tag mitgeteilt werden.
- 6.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines seiner Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Keuchhusten, Scharlach, Masern, Röteln, Windpocken, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht usw.) sowie Befall von Läusen oder anderem Ungeziefer ist die Leitung der Kinderkrippe unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 6.4 Nach einer der oben genannten Krankheiten darf das Kind nur mit Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung die Kinderkrippe wieder besuchen.

6.5 Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Krippe nicht betreten.

7. Zusammenarbeit mit der/m/n Personensorgeberechtigten

7.1 In der Kinderkrippe kommt der Eingewöhnungsphase eine besondere Bedeutung zu und setzt die Kooperation der Personensorgeberechtigten voraus. Sowohl für die Kinder als auch für die Personensorgeberechtigten beginnt ein neuer Lebensabschnitt und die schrittweise Eingewöhnung ermöglicht ein behutsames Vertraut werden mit der neuen Situation.

7.2 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag kann nur erfüllt werden, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Der/die Personensorgeberechtigte/en hat/haben dafür Sorge zu tragen.

7.3 Die Mitwirkung des/r Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Kinderkrippe. Sie umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen sowie den regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Krippenpersonal.

8. Ausschluss eines Kindes

8.1 Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn

- es mehr als eine Woche unentschuldig fehlt,
- erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte/n an einem regelmäßigen Besuch seines/ihrer Kindes nicht interessiert sind,
- es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
- es aufgrund erheblicher Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- die Entgeltzahlung zwei Monate im Rückstand ist.

8.2 Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Leitung der Kinderkrippe im Einvernehmen mit dem Träger und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber der/dem/den Personensorgeberechtigten.

9. Schließungszeiten

9.1 Die Kinderkrippe ist drei Wochen im August und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

9.2 Der Träger behält sich Entscheidungen über weitere Schließungszeiten (z.B. Brückentage, Fortbildungstage) vor.

Garching b. München, 01.09.2015

.....
Nachbarschaftshilfe Garching e.V.